

JoWiesen-Ordnung

Stand 01. Mai 2013
(Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Besuch im Freizeitbad Jo-Wiese)

Liebe Gäste

Wir möchten, dass Ihr Besuch im Freibad Jo-Wiese zu einem wunderschönen Erlebnis für Sie, Ihre Freunde und Familie wird.

Bitte nehmen Sie daher Rücksicht auf die anderen Besucher. Das bedeutet vor allem, für sich selbst und andere Verantwortung zu zeigen und die Spielregeln der Höflichkeit nicht unbeachtet zu lassen.

Überdies bitten wir Sie, die nachfolgenden Regeln, die unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen darstellen, genau zu beachten, um Missstimmigkeiten vorzubeugen. Im Übrigen gilt die allg. Badeordnung der Stadt Hildesheim, sowie die Benutzungsordnung des Hohnsensees.

1. Eintrittskarten

Für die Benutzung des städtischen Freibads Jo-Wiese sind die festgesetzten Eintrittsgelder und sonstigen Entgelte zu bezahlen. Die Eintrittsausweise sind an der Badkasse zu lösen. Die Eintrittsausweise – sowie die Saisonkarten – sind nicht übertragbar und gelten nur für das Bad Johannswiese. Der an der Kasse gelöste Eintrittsausweis ist aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Saison- und Zeitkarten sowie Mehrfachkarten sind beim Betreten des Bades an der Kasse zur Kontrolle bzw. zur Entwertung unaufgefordert vorzulegen. Einzellkarten gelten grundsätzlich nur am Tage ihrer Ausgabe und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen. Das Entgelt für nicht benutzte, verloren gegangene oder ungültige Eintrittsausweise wird nicht erstattet. Wer ohne gültigen Eintrittsausweis das Bad benutzt, hat ein Zusatzentgelt zu entrichten. Bei vorsätzlichem Missbrauch von Zeit- oder Saisonkarten, kann der Zutritt bis auf Weiteres verwehrt bleiben.

2. Benutzerkreis

Das Bad kann grundsätzlich von jedermann benutzt werden. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Personen die aufgrund ihrer physischen oder psychischen Verfassung geeignet sind, sich oder Dritte zu gefährden, Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende Personen, Personen mit offenen Wunden oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden zu dem Schwimmbad nicht zugelassen. Blinde müssen eine Begleitperson mitbringen. Kinder unter sieben Jahren werden nur in Begleitung geeigneter Aufsichtspersonen zugelassen. Personen, die dem Bäderbetrieb ein Entgelt schulden, können bis zur Zahlung der Rückstände von der Bäderbenutzung ausgeschlossen werden. Das Benutzen des Bads durch Schulklassen, Schwimmvereine oder sonstige geschlossene Gruppen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Badebetriebs regelt der, für die Verwaltung des Bads zuständige Betriebsführer.

3. Badezeiten

Die Benutzung des Bades ist auf den Tag des Kaufs der Eintrittskarte begrenzt. Die Badedauer ist während des Eintrittstages grundsätzlich unbeschränkt. Beginn und Ende der Freibadesaison werden öffentlich bekanntgemacht. Der Betriebsführer kann abweichend von den regelmäßigen Öffnungszeiten für die Vor- und Nachsaison besondere Öffnungszeiten festlegen. Der Kartenverkauf wird eine Stunde vor Schließung eingestellt. Nach Kassenschluss kann Einlass nicht mehr gewährt werden, auch wenn der Badegast im Besitz eines Eintrittsausweises ist. Der Betriebsführer kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Becken beschränken. Eine Preisermäßigung, vollständige oder teilweise Erstattung der Eintrittsgelder für Dauerkarten kann in diesen Fällen nicht beansprucht werden.

4. Kassenzeiten

Die Kasse wird mit Beginn der Öffnungszeiten des Bades geöffnet. Im Übrigen können für die Kassen nach Bedarf andere Öffnungszeiten festgesetzt werden.

5. Zutritt & Umkleidung

Der Zugang zu den Umkleideräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Badegäste dürfen sich nur in den hierfür vorgesehenen Räumen bzw. Kabinen umkleiden. Eine Wechselkabine kann nicht beansprucht werden. Einzelkabinen sind von den Badegästen zu verschließen; die Einzelkabinen dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden. Hat ein Badegast den Schlüssel verloren oder beschädigt, wird eine besondere Gebühr erhoben. Der Aufenthalt in Räumen mit sanitären Anlagen ist nur den Mitarbeitern oder Personen gestattet, die sich im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises befinden.

6. Badekleidung

Der Aufenthalt im Freibad und Strandbad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Aufsichtspersonal. Badegäste, deren Badekleidung zu beanstanden ist, können aus dem Bad verwiesen werden. Badekleidung darf in den Wasserbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

Tauchmasken, Schnorchel, Schwimmflossen u.ä. sowie Badeschuhe dürfen in den Wasserbecken während des öffentlichen Badebetriebs nicht benutzt werden.

7. Körperreinigung

Bevor die Wasserbecken erstmalig benutzt werden und nach Verwendung von Einreibemitteln muss sich jeder Badegast mit Seife gründlich reinigen und in den Durchschreibecken abbrausen. Niemand kann eine Dusche für sich allein beanspruchen. In den Becken ist das Verwenden von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen im Freibad nicht verwendet werden.

8. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Nichtschwimmer dürfen nur die Nichtschwimmerbecken bzw. den für sie bestimmten Teil des Strandbades benutzen. In den Schwimmerbecken dürfen Schwimmhilfsmittel nur mit Zustimmung des Schwimmmeisters benutzt werden. Die Sprunganlagen können zu den freigegebenen Zeiten benutzt werden. Jeder Springer hat sich vor dem Sprung sorgfältig zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Becken frei ist und hat diesen nach seinem Sprung sofort wieder zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist untersagt, solange die Sprunganlage benutzt wird. Das Sprungbrett darf jeweils nur von einer Person betreten werden. Längeres Wippen ist auf dem Sprungbrett nicht zulässig.

Den Badegästen ist insbesondere untersagt:

- a) das Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen,
- b) Flaschen und ähnliche zerbrechliche Gegenständen in die Baderäume, auf die Beckenumgänge oder in die Wasserbecken mitzunehmen oder in den Becken zu entsorgen,
- c) Papier und sonstige Abfälle außerhalb der Abfallbehälter wegzufwerfen,

Das Mitbringen und der Verzehr mitgebrachter alkoholischer Getränke in der Jo-Wiese ist untersagt. Im Verdachtsfall ist die Jo-Wiese berechtigt, stichprobenartig oder systematisch sog. Taschenkontrollen durchzuführen. Die Gäste sind nicht verpflichtet, die Taschenkontrollen zu akzeptieren. Im Falle der Verweigerung behalten wir uns jedoch vor, den Eintritt in die Jo-Wiese zu verweigern, bzw. den Besuch zu beenden.

Das Mitführen von Waffen (Pistolen, Messern, Ketten, Schlagringen, etc) ist auf dem Gelände nicht erlaubt. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, störende Geräte usw. für die Dauer des Badaufenthaltes zu verwahren. Bei Gewitter sind die Badebecken und die Liegewiesen unverzüglich und unaufgefordert zu räumen. Der Aufenthalt unter den Bäumen ist zu unterlassen. Umkleidekabinen dürfen grundsätzlich nur von einer Person genutzt werden. Kassen-, Personal- und Maschinenräume sowie alle anderen unbeaufsichtigten Räume dürfen von den Badegästen nicht betreten werden.

9. Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Bade- und Hausordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Bei Vereins- oder anderen Gemeinschaftsveranstaltungen übernimmt der Veranstalter die Verantwortung für die Einhaltung der Badeordnung. Der Betriebsführer oder das von ihm beauftragte Personal sind befugt, Personen, die: die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen, trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Bade- und Hausordnung verstößen, aus den Bädern zu weisen oder den Eintritt zu verwehren. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

10. Besondere Bestimmungen für die Benutzung durch Schulen

Die Zuweisung der Badeeinrichtungen und der Schwimmbahnen, erfolgt allein durch das Aufsichtspersonal. Der Ein- und Auslass in das bzw. aus dem Freibad/Strandbad ist nur geschlossen und in Begleitung des Lehrpersonals möglich.

11. Besondere Bestimmungen für Sportvereine

Einlass zu sowie Auslass aus dem Freibad/Strandbad ist nur geschlossenen Vereinsgruppen gemeinsam mit den entsprechenden Begleitpersonen gestattet. Es ist dem Verein nicht gestattet, während der Trainingsstunden einen allgemeinen Badebetrieb einzurichten. Der Verein hat zu gewährleisten, dass nur die am Training teilnehmenden Vereinsmitglieder Zutritt zum Freibad erhalten. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass der Trainingsbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Der Trainingsbetrieb ist so einzurichten, dass das öffentliche Baden ungehindert fortgeführt werden kann. Den besonderen Anweisungen des Aufsichtspersonals (z. B. Zuweisung von Umkleideräumen) ist Folge zu leisten.

12. Besondere Bestimmungen für Schwimmveranstaltungen

Für Schwimmveranstaltungen werden gesonderte Vereinbarungen getroffen. Der Veranstalter hat die festgesetzten Entgelte zu zahlen. Der Veranstalter hat ausreichendes Aufsichtspersonal zu stellen, damit eine reibungslose Abwicklung gewährleistet wird.

13. Rauchen

Das Rauchen in sämtlichen geschlossenen Räumen ist untersagt. Wir bitten die Raucher, auch im Außenbereich auf Nichtraucher Rücksicht zu nehmen.

14. Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

15. Fotografieren und Filmen

Wir freuen uns, wenn Sie viele Fotos oder Filme für Ihr Familienarchiv machen. Bitte nehmen Sie bei den Aufnahmen auf die übrigen Badbesucher Rücksicht – nicht jeder wünscht, auf ein Bild zu kommen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir die Verwendung der Fotos auf private Zwecke beschränken müssen (z. B. für Ihr Familienarchiv) – eine kommerzielle Nutzung ist nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung zulässig. Kommerziell ist jede Nutzung, die mit der Absicht betrieben wird, auch unter Nutzung der Bad-Fotos bzw. – Filmaufnahmen Gewinn zu erzielen (hierzu gehört z. B. auch die Verwendung im Internet im Zusammenhang mit Werbebannern und ähnlichen Werbemaßnahmen). Für den Fall, dass die Event Werft GmbH oder ein von dieser beauftragter Film- oder Fotoaufnahmen von einem Besucher gemacht hat, willigt dieser in deren Verwendung für Zwecke der Presse-, Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit der Event Werft GmbH ein.

16. Werbung und Anbieten von Waren und Leistungen

Werbung auf dem Gelände (hierzu gehören auch die Flächen vor dem Eingang und der Parkplatz), wie auch das Anbieten von Waren und Dienstleistungen, sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Event Werft GmbH gestattet. Dies gilt auch für die Durchführung von Meinungsbefragungen, Zählungen und Geldsammelaktionen.

17. Benutzung der Spielgeräte

Bei der Benutzung von Spielgeräten, Spielwiesen und ähnlichen Einrichtungen sind Altersbeschränkungen und Benutzungshinweise unbedingt zu beachten. Für Schäden, die durch Zuwiderhandlung oder sonst unsachgemäße Benutzung verursacht werden, übernimmt die Event Werft GmbH keine Haftung, es sei denn, dass der Schaden durch fehlerhafte Benutzungshinweise oder durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtung verursacht worden ist.

18. Benutzung der Einrichtung

Die Badeeinrichtungen sind schonend zu behandeln. Werden zugewiesene Räume oder Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vorgefunden, ist dies sofort dem Personal zu melden. Wer das Bad oder dessen Einrichtungen verunreinigt, hat die Kosten der Reinigung zu übernehmen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Benutzungshinweise und Bedienungsanleitungen, sowie Anweisungen der Mitarbeiter zu einem reibungslosen Betrieb gehören und von allen Besuchern beachtet werden müssen. Sollten Sie diesen Anweisungen oder Anleitungen nicht nachkommen, kann das Personal Sie von der Benutzung der Einrichtungen ausschließen oder vom Gelände verweisen, ohne dass dadurch ein Ersatzanspruch Ihrerseits begründet wird.

19. Leistungsumfang

Wir möchten unseren Besuchern jederzeit einen erholsamen Aufenthalt gewährleisten. Mit Rücksicht auf z. B. Wetterbedingungen, notwendigen Wartungs- und Bauarbeiten usw. kann mit dem Erwerb der Eintrittskarte kein Anspruch auf bestimmte Leistungen, wie zum Beispiel die jederzeitige Nutzungsmöglichkeit aller Attraktionen und Einrichtungen auf dem Gelände verbunden werden.

Abschließend bleibt zu sagen, dass wir uns freuen würden, diesen Sommer mit Ihnen zu verbringen, um einen Freizeitbetrieb aufzubauen, der fröhlich locker ist und verbindlich klar agiert.



Matthias Mehler
Geschäftsführer
Event Werft GmbH

Hildesheim 01. Mai 2013
(Änderungen vorbehalten)

Betriebsführer:
Event Werft GmbH
Schinkelstr. 7
31137 Hildesheim
info@jo-wiese.de



Freibad · Terrasse · Sport
am Hohnsensee